

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Dielheim**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 21.05.2012 die folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Dielheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Für die Arbeit und die Abläufe im Kindergarten wird auf die Kindergartenordnung der Gemeinde Dielheim vom 01.03.2002 verwiesen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:
1. Regelkindergärten:  
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 35 – 37,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.
  2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:  
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 32,5 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.
  3. Halbtageskindergarten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 25-27,5 Std./Woche am Vormittag.
  4. Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 37,5-45 Std/Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.
  5. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 25-37,5 Std./Woche für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

#### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- Persönliche Daten des Kindes, Kontaktdaten der Sorgeberechtigten
- Gewünschtes Betreuungsmodell
- Zeitpunkt, ab wann das Kind aufgenommen werden soll

- Gesundheitsnachweis
- Nachweis über Impfungen

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Wird ein Kind noch vor seinem ersten Besuch in der Betreuungseinrichtung wieder abgemeldet, hat diese Abmeldung mindestens vier Wochen vor dem geplanten Aufnahmetermin zu erfolgen. Unterbleibt die Abmeldung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, ist die Benutzungsgebühr für den ersten Monat trotz Nichtbenutzung zu bezahlen.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn die Benutzungsgebühr an zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wird oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Die Bezahlung der Benutzungsgebühren erfolgt durch Abbuchung. Dem Einrichtungsträger ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ist für diesen Monat die Hälfte der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr stellt eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Betreuungseinrichtung dar und ist deshalb auch während der Schließungstage (Ferien) sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

#### **§ 5 Kostensatz für Mittagessen**

Wird Mittagessen verabreicht, ist neben den Benutzungsgebühren für den Besuch der Tageseinrichtung ein besonderes Entgelt für das Mittagessen zu zahlen. Die Höhe des Essenentgeltes richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Ausgaben und wird privatrechtlich festgesetzt und erhoben.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des laufenden Kalendermonats und ist jeweils für den vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Monats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Dielheim, den 21.05.2012

Hans-Dieter Weis  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

### **Anlage**

Dieser Satzungstext entspricht dem aktuell gültigen und beinhaltet die Änderungssatzung vom

- 21.03.2016 (in Kraft ab 01.09.2016)
-

## Anlage

### Gebührenverzeichnis

Die Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.09.2016 monatlich:

	<b>Betreuungsart</b>	<b>tägliche Betreuungszeit</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>
1	Halbtagsgruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(08.00 – 13.00 Uhr)	87,00 €	70,00 €
2	Halbtagsgruppe inkl. Frühgruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(07.30 – 13.00 Uhr)	98,00 €	79,00 €
3	Regelgruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(08.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr)	112,00 €	90,00 €
4	Regelgruppe incl. Frühgruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(07.30 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr)	122,00 €	98,00 €
5	14.00 Uhr-Gruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(07.30 – 14.00 Uhr)	140,00 €	112,00 €
6	15.00 Uhr-Gruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(07:30 – 15:00 Uhr)	160,00 €	128,00 €
7	Ganztagesgruppe ab einem Alter von 3 Jahren	(07.30 – 16:30 Uhr)	200,00 €	160,00 €
8	Halbtageskrippe ab einem Alter von 1 Jahr	(08.00 – 13.00 Uhr)	223,00 €	179,00 €
9	Halbtagskrippe incl. Frühgruppe ab einem Alter von 1 Jahr	07.30 – 13:00 Uhr	246,00 €	197,00 €
10	Ganztagskrippe ab einem Alter von 1 Jahr	(07.30 – 15.00 Uhr)	317,00 €	254,00 €
11	Tutulla – betreute Spielgruppe ab einem Alter von 1 Jahr	(08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) 2 Tage/Woche	80,00 €	64,00 €
12	Tutulla – betreute Spielgruppe ab einem Alter von 1 Jahr	(08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) 3 Tage/Woche	118,00 €	95,00 €

Gebührenermäßigung entsteht, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besuchen. Gebührenfreiheit entsteht für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung besucht.

Wird die wöchentliche Betreuungszeit nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, ist dennoch die volle monatliche Benutzungsgebühr zu zahlen. Möchte man die tägliche Betreuungszeit erhöhen, muss in eine Gruppe mit entsprechend längeren Betreuungszeiten gewechselt werden.